

# Amtliche Mitteilungen

---

Datum 20. November 2009

Nr. 22/2009

---

Inhalt:

**Ordnung  
zur Verleihung der Staatlichen Anerkennung  
für Absolventinnen und Absolventen  
des Bachelor-Studiengangs  
Soziale Arbeit**

**Vom 29. Oktober 2009**

**Ordnung  
zur Verleihung der Staatlichen Anerkennung  
für Absolventinnen und Absolventen  
des  
Bachelor-Studiengangs Soziale Arbeit  
vom 29. Oktober 2009**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV.NRW. S. 308), hat die Universität Siegen die folgende Ordnung erlassen:

## **Inhaltsübersicht:**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Voraussetzungen und Antragsstellung
- § 3 Anforderung an die Praxisstellen
- § 4 Erfüllung des Berufseinmündungsjahres in Teilzeitarbeit
- § 5 Unterbrechung des Berufseinmündungsjahres oder Berufstätigkeit
- § 6 Befreiung
- § 7 Urkunde
- § 8 In-Kraft-Treten

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt die Erteilung und Beurkundung der Staatlichen Anerkennung Bachelor Soziale Arbeit, die Ihr Studium im nachfolgend genannten Studiengang an der Universität Siegen abgeschlossen haben:

Bachelorstudiengang Soziale Arbeit

Die staatliche Anerkennung kann von der Hochschule zur Bestätigung der erfolgreichen Vorbereitung auf die Berufsrolle einer / eines Bachelors Soziale Arbeit auf Antrag verliehen werden.

## **§ 2 Voraussetzungen und Antragsstellung**

- (1) Voraussetzung für die Verleihung der Staatlichen Anerkennung ist:
1. ein Bachelorabschluss in dem unter § 1 genannten Studiengang und
  2. der Nachweis einer Berufspraxis nach dem Abschluss des Bachelorstudienganges entweder
    - a.) im Rahmen eines gelenkten Berufseinmündungsjahres (BEJ) in einer geeigneten Praxisstelle. Hier ist der entsprechende Nachweis mit einer Bescheinigung der Praxisstelle über den erfolgreichen Abschluss des Berufseinmündungsjahres mit der darin enthaltenen Bestätigung, dass keine Erkenntnisse vorliegen, die auf eine fehlende fachliche und/oder persönliche Eignung schließen lassen erforderlich oder
    - b.) als einschlägige berufliche Tätigkeit in einem Tätigkeitsfeld der Sozialen Arbeit im Umfang von 3 Monaten mit einer Bescheinigung der Arbeitgeberin / des Arbeitgebers über den erfolgreichen Einstieg in den Beruf. Hier ist die Vorlage einer Bestätigung der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers über den erfolgreichen Einstieg in den Beruf nach Ablauf von drei Monaten sowie die darin enthaltene Bestätigung, dass keine Erkenntnisse vorliegen, die auf eine fehlende fachliche und/oder persönliche Eignung schließen lassen, erforderlich oder
    - c.) über den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums Bildung und Soziale Arbeit an der Universität Siegen oder
    - d.) über eine vor dem Studium abgeleistete mindestens dreijährige pädagogische Ausbildung und die staatliche Anerkennung für diese Ausbildung.
- (2) Der Antrag auf Verleihung der Staatlichen Anerkennung ist beim Praxisamt des für den in § 1 dieser Ordnung genannten Studiengang zuständigen Fachbereichs einzureichen.

## **§ 3 Anforderungen an die Praxisstellen**

- (1) Das Berufseinmündungsjahr oder die einschlägige berufliche Tätigkeit kann sowohl innerhalb Deutschlands als auch im Ausland absolviert werden. Bei Absolvierung des BEJ oder einer beruflichen Tätigkeit müssen die in Deutschland geltenden Standards gewährleistet sein und ihre Einhaltung sich aus der Bescheinigung ergeben.

- (2) Bei Zweifeln an der Eignung der Praxisstelle oder der Einschlägigkeit der beruflichen Tätigkeit kann die Hochschule die Vorlage zusätzlicher Informationen und Unterlagen, insbesondere gutachterliche Stellungnahmen der für die Aufsicht für die jeweiligen Praxisstellen zuständigen Behörden verlangen. Entsprechende Stellungnahmen sind der Hochschule, gegebenenfalls mittels autorisierter Übersetzung, in deutscher Sprache vorzulegen. Können die Zweifel nicht ausgeräumt werden, wird die staatliche Anerkennung nicht erteilt. Über Zweifelsfälle entscheidet der für den in § 1 dieser Ordnung genannten Studiengang zuständige Praxisausschuss.

#### **§ 4**

#### **Erfüllung des Berufseinmündungsjahres in Teilzeit**

Die in § 2 Abs. 1 Nr. 2 erforderliche Berufspraxis kann in Teilzeitarbeit mit wenigstens 50 % der regulären Arbeitszeit (Ganztagsstelle) erfüllt werden. Für die Erfüllung nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 ist die Arbeitszeitberechnung einer Ganztagsstelle maßgeblich.

#### **§ 5**

#### **Unterbrechung des Berufseinmündungsjahres oder der Berufstätigkeit**

- (1) Das Berufseinmündungsjahr oder die berufliche Tätigkeit darf nicht länger als ein halbes Jahr unterbrochen werden, ausgenommen sind Unterbrechungen wie durch Mutterschaft, Erziehungsurlaub, Wehr- oder Zivildienst und Krankheit, die nachzuweisen sind.
- (2) Der Zeitraum zwischen dem Hochschulabschluss und dem Abschluss des Berufseinmündungsjahres bzw. der Verleihung der Staatlichen Anerkennung zu Grunde liegenden beruflichen Tätigkeit soll nicht mehr als 3 Jahre betragen.

#### **§ 6**

#### **Befreiung**

Eine teilweise oder vollständige Befreiung von den Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 kann der für die in § 1 dieser Ordnung genannte Studiengang zuständige Praxisausschuss nur in begründeten Ausnahmefällen beschließen. Der Praxisausschuss setzt hierfür Kriterien fest.

#### **§ 7**

#### **Urkunde**

- (1) Nach Antragsstellung und bei der Erfüllung der Voraussetzungen nach § 2 stellt die Hochschule, vertreten durch den Dekan des für den in § 1 bis 3 dieser Ordnung genannten Studiengang zuständigen Fachbereichs, eine Urkunde zur Verleihung der Staatlichen Anerkennung aus.
- (2) Vor Aushändigung der Urkunde ist eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 50 Euro zu entrichten. Die Gebühr ist mit dem dafür vorgesehenen Einzahlungsvordruck auf das Konto der Universität Siegen einzuzahlen.

**§ 8**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in dem Verkündigungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichs Erziehungswissenschaft-Psychologie vom 8. Juli 2009.

Siegen, den 29.09.2009

Der Rektor

  
(Universitätsprofessor Dr. Ralf Schnell)